

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Islamwissenschaft (Zwei-Fächer)

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 170

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. Mai 2008 und Eilentscheid gemäß § 30 Abs. 9 HSG des Prodekanats der Philosophischen Fakultät vom 26. August 2008 und vom 2. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Islamwissenschaft (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Islamwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.“

2. Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „45 Minuten“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der

Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.“

4. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden §§ 6 bis 11.
5. Im neuen § 8 wird die Angabe „48 Semesterwochenstunden“ durch die Angabe „45 bis 49 Semesterwochenstunden“ ersetzt.
6. Der neue § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.“
7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Islamwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-islam-SPR1		Arabisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR1.1	Arabisch I	Sprachkurs	6	7	Pflicht	Klausur	benotet	
SPR1.2	Arabisch II	Sprachkurs	6	7	Pflicht	Klausur	benotet	
-	Tutorium zu Arabisch I	Übung	2	-	Wahl	keine (Teilnahme ist freiwillig)	-	-
PHF-islam-GM1		Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GM1.1	Propädeutikum	Proseminar	1	2	Pflicht	Klausur	bestanden	
GM1.2	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
GM1.3	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Proseminar	2	4	Pflicht	Portfolio (Referate, Protokolle etc.)	bestanden	
PHF-islam-GM2		Islamische Religion und Kulturen – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GM2.1	Islamische Religion und Kulturen	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
GM2.2	Islamische Religion und Kulturen	Proseminar	2	4	Pflicht	Portfolio (Referate, Protokolle etc.)	bestanden	
PHF-islam-SPR2		Arabisch – Aufbaumodul I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul SPR 1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR2.1	Arabisch III	Sprachkurs	6	6	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR2.2	Arabisch – Lektüreübung	Übung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	

PHF-islam-AM1		Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens – Aufbaumodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul GM 1	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AM1.1	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Projektseminar	2	3	Pflicht	Projekt	bestanden	
AM1.2	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
PHF-islam-AM2		Islamische Religion und Kulturen – Aufbaumodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul GM 2	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AM2.1	Islamische Religion und Kulturen	Projektseminar	2	3	Pflicht	Projekt	bestanden	
AM2.2	Islamische Religion und Kulturen	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
PHF-islam-SPR4c		Türkisch für Muttersprachler						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. bis 6. Semester		3 Semester			Wahlpflicht	Muttersprachliche Kenntnisse des Türkischen	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4c.1	Türkisch für Muttersprachler I	Übung	2	3	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4c.2	Türkisch für Muttersprachler II	Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
SPR4c.3	Türkisch für Muttersprachler III	kursorische Lektüre	0	3	Pflicht	mündliche Prüfung	bestanden	
PHF-islam-SPR4a		Persisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4a.1	Persisch I	Sprachkurs	4	5	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4a.2	Persisch II	Sprachkurs	4	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	
PHF-islam-SPR4b		Türkisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4b.1	Türkisch I	Sprachkurs	4	5	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4b.2	Türkisch II	Sprachkurs	4	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	
PHF-islam-SPR3		Arabisch – Aufbaumodul II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul SPR2	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR3.1	Arabisch – Wissenschaftliche Textlektüre	Übung	2	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	
SPR3.2	Arabisch – Konversation	Übung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	

Anmerkung zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Module SPR4a, SPR4b und SPR4c sind alternativ zu studieren.

Anmerkung zu den Modulen SPR1, SPR2, SPR4a, SPR4b: Die einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module sind konsekutiv zu studieren. (D.h. die Teilnahme an der Veranstaltung Arabisch II (Persisch II, Türkisch II) setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Arabisch I (Persisch I, Türkisch I) voraus. Entsprechend ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung SPR2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung SPR2.2.)

Anmerkung zum Modul Spr4c: Die Teilnahme an den Veranstaltungen SPR4c.2 und SPR4c.3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung SPR4c.1 voraus.

Anmerkung zum Modul GM1: Die Teilnahme an der Veranstaltung GM1.3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen GM1.1 und GM1.2 voraus.

Anmerkung zu den Modulen GM2, AM1 und AM2: Die einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module sind konsekutiv zu studieren.

(D.h. die Teilnahme an der Veranstaltung GM2.2 (AM1.2, AM2.2) setzt erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung GM2.1 (AM1.1, AM2.1) voraus.)⁴

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit dem Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel